

Nutzung öffentlicher Grund für bauliche Zwecke

Merkblatt allgemeine Auflagen

23. April 2026

Das vorliegende Merkblatt dient der Information und als Hilfsmittel bei der Planung zur Nutzung von öffentlichem Grund für bauliche Zwecke in Zofingen. Das Dokument ist verpflichtend und gilt ergänzend zum Polizeireglement der Regionalpolizei Zofingen, der kantonalen und nationalen Gesetzgebung sowie den Auflagen der SUVA. Die in diesem Merkblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Stadtbüro

Stadt Zofingen | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
bewilligung@zofingen.ch | 062 745 71 72

1. Allgemeines

Die Nutzung des öffentlichen Grunds für bauliche Zwecke bedarf einer Bewilligung. Das Stadtbüro oder die Bauverwaltung stellen diese Bewilligungen im Auftrag des Stadtrats aus und bezieht je nach beantragtem Vorhaben andere Bereiche und Abteilungen mit ein. Eine Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Nutzung des öffentlichen Grunds nicht wie angekündigt erfolgt oder die entsprechenden Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten und befolgt werden.

2. Geltungsbereich

Die in diesem Merkblatt zusammengestellten Auflagen gelten für alle Nutzungen für bauliche Zwecke, welche den öffentlichen Grund beanspruchen. Der Bewilligungsinhaber ist für deren Einhaltung vollumfänglich verantwortlich. Die bewilligungsgebende Behörde steht bei der Erarbeitung von erforderlichen Unterlagen beratend zur Seite.

3. Auflagen

Allgemeine Auflagen

Der Bewilligungsinhaber hat für gute Ordnung zu sorgen und die benützte Fläche gereinigt zu verlassen.

Der massstabsgetreue, abgegebene Geländeplan ist einzuhalten.

Anordnungen von Blaulichtorganisationen sind unverzüglich Folge zu leisten.

Behinderungen gegenüber Passanten und Verkehrsteilnehmern sind so gering wie möglich zu halten. Die Sicherheit muss gewährleistet und durch den Bewilligungsinhaber organisiert sein.

Sämtliche Hauseingänge und/oder Garage-Einfahrten sind zwingend freizuhalten.

Bei der Nutzung von Parkplätzen hat der Bewilligungsinhaber pro Einzelparkplatz, bzw. pro Parkfläche eine Tagespauschale zu entrichten.

Fluchtwege aus Gebäuden/Garagen etc. dürfen durch Zeltbauten oder dergleichen nicht beeinträchtigt werden.

Der Bewilligungsinhaber muss die nahe Anwohnerschaft und das nahe Gewerbe vorgängig über sein Vorhaben informieren.

Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass keine Stolperfallen durch das Verlegen von Verlängerungskabeln oder Gegenständen für die Passantinnen und Passanten entstehen und haftet für allfällige Schäden.

Der Bewilligungsinhaber hat die benützte Fläche gereinigt zu verlassen. Müssen nach der Beendigung der Baustelle zusätzliche Reinigungen durchgeführt werden, werden diese dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

Zufahrtswege für Rettungsorganisationen sind freizuhalten.

Die verantwortlichen Organisationen behalten sich vor, Kontrollgänge durchzuführen.

Zelt- und Fahrmisbauten sind nach der SIA Norm zu erstellen, mit entsprechendem Gewicht zu sichern und müssen den Naturgefahren (Wind, Schnee, Hagel, Blitz) standhalten. Letzteres gilt auch für Party- und Schnellaufbauzelte.

Die Herstellerangaben müssen eingehalten werden.

Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs müssen jederzeit ungehindert zirkulieren können.

Das Einholen der Zustimmung für die Benutzung von privaten Grundstücken als Parkierungsmöglichkeit oder ähnlichem ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Objekte so zu platzieren, dass der Winterdienst während der gesamten Bauzeit gewährleistet wird. Die Stadt Zofingen übernimmt keine Haftung, sollten in diesem Zusammenhang Schäden an Objekten entstehen.

Der Bewilligungsinhaber hat die volle Haftung für Schäden und Unfälle zu übernehmen, die aufgrund seiner aufgestellten Objekte entstehen.

Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsbestimmungen bezüglich Arbeitsschutzes eingehalten werden.

Der Bewilligungsinhaber hat dem Stadtbüro bzw. der Bauverwaltung unverzüglich nach Aufhebung der «Benützung öffentlicher Grund und Boden» telefonisch (Stadtbüro T 062 745 71 72 / Bauverwaltung T 062 745 72 00) über die genaue Belegungsdauer und -fläche zu informieren.

Die Verrechnung der genutzten Fläche erfolgt bei Vorhaben ohne Baubewilligung durch das Stadtbüro, bei Vorhaben mit Baubewilligung durch die Bauverwaltung.

Altstadt: Der Bewilligungsinhaber muss ein Infoschreiben zum «eingeschränkten Güterumschlag», mindestens 10 Arbeitstage vor Baustart, an die Gewerbetreibenden der Altstadt zustellen.



Auflagen Tiefbau und Planung

Die Pflästerung (der Belag) ist mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Mulden dürfen nicht direkt auf den Boden platziert werden.

Es gelten die allgemeinen Bedingungen und technischen Vorschriften für Grabarbeiten der Stadt Zofingen.

Der Belagseinbau ist vorgängig mit der Abteilung Tiefbau und Planung abzusprechen.

Allfällige Schäden sind zu Lasten des Gesuchstellers wieder Instand zu stellen.

Auflagen Regionalpolizei Zofingen

Signalisation und Beleuchtung der gesamten Bauplatzinstallation (Bau-gerüst, Mulden etc.) muss gemäss VSS SN40886 erfolgen.

Eine Durchfahrtsbreite bis auf 4.0 m Höhe und von mind. 3.5 m (in den Radien deren 4 m) muss immer gewährleistet werden.

Es müssen Massnahmen getroffen werden, damit passierende Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger, nicht gefährdet werden.

Auflagen Natur und Landschaft

Die Schutzzone im Bereich der Bäume beträgt 4 m (Radius ab Baumstamm). Die Schutzzone darf weder befahren werden, noch dürfen darauf Infrastrukturbauten jeglicher Art aufgestellt oder Materialien aufbewahrt werden.

Der Schutz der Bäume ist zu gewährleisten. Jegliche Massnahmen an Bäumen und Pflanzen dürfen nur mit Bewilligung des Werkhofes erfolgen. Der Bewilligungsinhaber haftet durch ihn verursachte Baumschäden.

4. Weitere vorhabenspezifische Auflagen:
